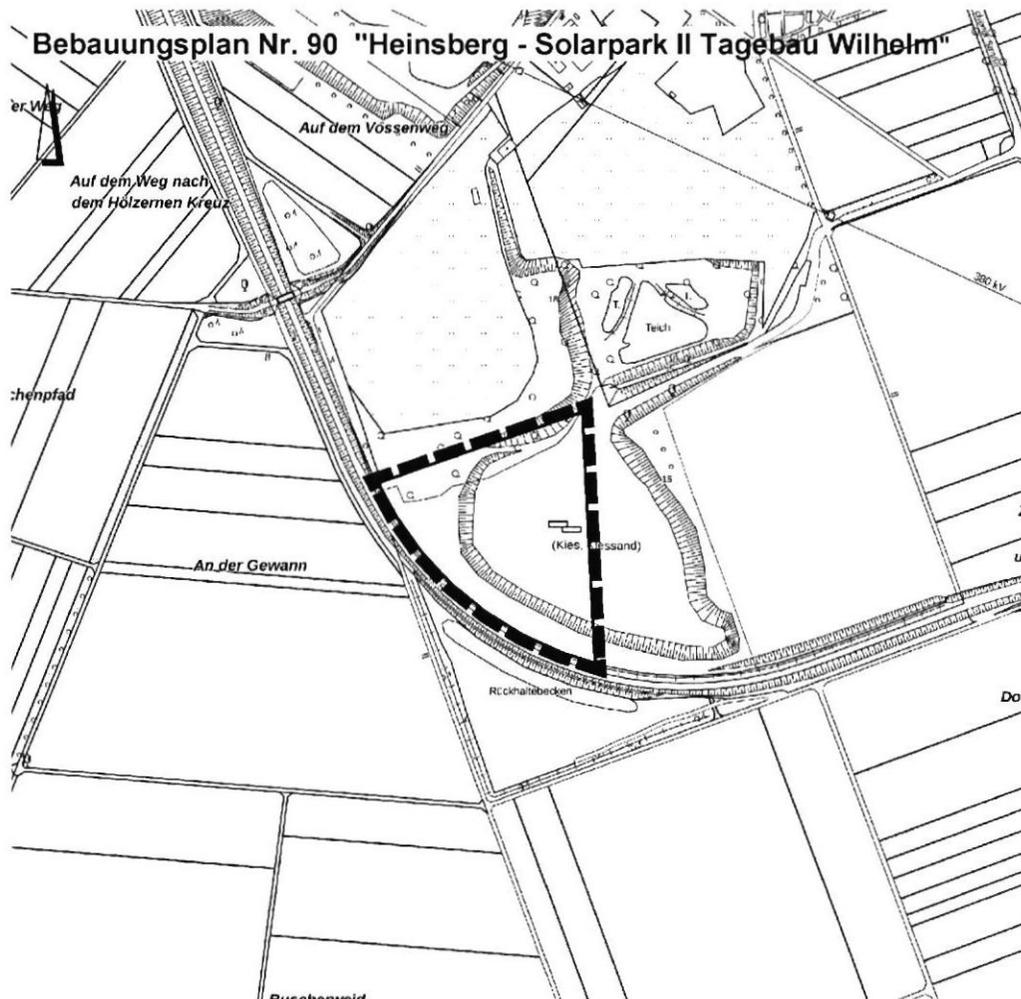


Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 90 „Heinsberg – Solarpark II Tagebau Wilhelm“.

Der Rat der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 02. April 2025 den Bebauungsplan Nr. 90 „Heinsberg – Solarpark II Tagebau Wilhelm“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 Nr.394), als Satzung beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Heinsberg – Solarpark II Tagebau Wilhelm“ ist der folgenden zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 90 „Heinsberg – Solarpark II Tagebau Wilhelm“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 90 „Heinsberg – Solarpark II Tagebau Wilhelm“ kann im Internet auf den Seiten des Planungs- und Beteiligungsservers der Stadt Heinsberg unter www.o-sp.de/heinsberg eingesehen werden. Die Unterlagen sind zudem über das Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauportal.nrw abrufbar.

Alternativ liegt der Bebauungsplan nebst Begründung vom 17. Januar 2025 ab sofort im Rathaus Heinsberg, Apfelstr. 60, Zimmer 604, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Geschäftszeiten sind:

vormittags

montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags

montags 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 90 „Heinsberg – Solarpark II Tagebau Wilhelm“ und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 90 „Heinsberg – Solarpark II Tagebau Wilhelm“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

II. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Heinsberg – Solarpark II Tagebau Wilhelm“ schriftlich gegenüber der Stadt Heinsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 90 „Heinsberg –

Solarpark II Tagebau Wilhelm“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 90 „Heinsberg – Solarpark II Tagebau Wilhelm“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heinsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Homepage der Stadt Heinsberg (www.heinsberg.de/stadt-heinsberg/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/) veröffentlicht.

Heinsberg, 19.07.2025

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister



Kai Louis